

Antrag auf **Bildungszeit**

An die Volkshochschule

.....

Name des Kursleitenden

Anschrift

Telefon

Mail

Arbeitnehmerähnliche Honorarkräfte fallen unter das Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) und haben Anspruch auf Bildungszeit. Der Anspruch beträgt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr, sofern die Person regelmäßig an fünf Tagen in der Woche arbeitet, und verringert oder erhöht sich entsprechend, wenn regelmäßig an weniger/ mehr Arbeitstagen in der Woche gearbeitet wird (§§2 Abs. 1 und 2 BiZeitG). Die Berechnung des Bildungszeitanspruchs und -entgelts erfolgt auf Grundlage des Bundesurlaubsgesetzes (siehe dazu Vermerk „Neufassung Urlaubsverfahren...“ vom 11.07.2022).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gem. § 2 Abs. 7 BiZeitG Arbeitnehmerähnliche Personen innerhalb des Vertragszeitraums auch während Zeiten ohne Leistungsverpflichtung Bildungszeit nehmen können. Für die arbeitnehmerähnliche Honorarkraft ist die Inanspruchnahme von Bildungszeit in diesen Zeiten vorteilhaft, da bei Nichterbringung der Leistung zu einem vereinbarten Termin aufgrund von genommener Bildungszeit der Honorarkraft zwar die Zahlung eines Bildungszeitentgelts zusteht, nicht aber das Honorar für die vereinbarte, aber nicht erbrachte Leistung (eine einvernehmliche Verschiebung der Leistungszeit ist den Parteien unbenommen). Weiter besteht für den Auftraggeber nach § 4 Absatz 2 BiZeitG das Recht, einen Antrag auf Bildungszeit abzulehnen, wenn „zwingende betriebliche Belange“ diesem entgegenstehen.

Bitte fügen Sie dem Antrag die Anerkennung der Bildungsveranstaltung gemäß § 10 des Berliner Bildungszeitgesetzes vom 05.07.2021 - BiZeitG (GVBl. 2021, 849) bei.

Die Berechnung des Bildungszeitentgeltes kann frühestens **nach Einreichung der Teilnahmebescheinigung** erfolgen. Da sich der Bildungszeitanspruch unterjährig mit jeder weiteren Beauftragung der arbeitnehmerähnlichen Honorarkraft erhöht (bzw. bei Absage des Kurses mindert), ist die Ermittlung des „finalen“ Anspruchs auf Bildungszeit erst zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die VHS wird daher erst zum Jahresende die Berechnung vornehmen.

.....
Datum, Unterschrift